



MARKTSTANDSGEBÜHREN

der Stadtgemeinde Schrems

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Schrems vom 25. 6. 2002

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird Folgendes verordnet:

§ 1 Die Marktstandsgebühren werden mit € 1,-- pro Laufmeter des benötigten Verkaufsplatzes festgesetzt.

§ 2 Diese Verordnung wird durch zwei Wochen kundgemacht und tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Schrems vom 16. 5. 1983 außer Kraft.